bekten, III, § 664). Dies ergibt sich sowohl aus bem Gesetzes= tert selbst als aus dem Bericht der nationalrätlichen Kommission (vrgl. Schneider und Fick, Obligation enrecht, neue Ausgabe. Art. 472, Anm. 1). Dag in concreto bie Geschäftsbesorgung ber Klägerin im Interesse bes Beklagten geboten war, ergibt sich jedoch ohne weiteres aus dem Umstande, daß der Wechsel wenige Tage vor der Zahlung durch die Klägerin fällig geworden war. Aber felbst bann, wenn die Einlösung bes Wechsels nicht als im Intereffe des Beklagten geboten erschiene, mußte die Rlage gutgeheißen werden; alsdann konnte Art. 473 D.=R. zur Anwendung tommen, wonach der Geschäftsherr zur Herausgabe der Bereicherung verpflichtet ist. Es ist nämlich, entgegen der Ansicht der Vorinftang, bavon auszugeben, daß ein Wegfall ber Bereicherung in casu nicht anzunehmen ift. Zunächst ware es Sache bes Beklagten gewesen, für seine Behauptung, er sei zur Zeit ber Ruckforderung nicht mehr bereichert gewesen, den Beweis zu erbringen, indem der Kläger nur die Entstehung bes Anspruchs darzutun hat und nicht gehalten ift, den Beweiß zu leisten, daß berselbe nicht untergegangen fet. Gin Beweis in dieser Richtung liegt nun aber feitens des Beklagten nicht vor. Er hat nur dargetan, daß er am 14. Januar 1893 vermögenstos gewesen sei; ein zwingender Grund zur Annahme, daß er auch schon am 29. Juli 1892 ohne Vermögen gewesen, liegt nicht vor. Sodann kommt überhaupt für die Frage, ob die Bereicherung des Beklagten weggefallen sei, gar nichts barauf an, ob ber Beklagte Bermögen habe oder nicht; die Zuwendung, welche er durch die Einlösung bes Wechsels erfahren, bestand in der Befreiung von einer Schuld und dieser Zustand dauert noch fort. Tatsächlich ist der Beklagte heute noch um biefen Betrag bereichert.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Weiterziehung der Klägerin wird gutgeheißen und demnach der Beklagte verpflichtet, der Klägerin den Betrag von 13,615 Fr. 15 Cts. nebst Zins zu 5 % seit dem 20. Mai 1888, abzüglich 4000 Fr. mit Zins zu 5 % seit 22. Februar 1889 zu bezahlen.

137. Urteil vom 17. November 1893 in Sachen Bernhard gegen Krebs.

A. Durch Urteil vom 12. September 1893 hat die Appellastionskammer des Obergerichtes von Zürich erkannt: Die Klage wird, soweit sie sich auf die Äußerungen des Beklagten im Kanstonsrat bezieht, angebrachtermaßen, im übrigen desinitiv abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil erklärte Alois Bernhard sub 12. Okstober 1893 die Weiterziehung an das Bundesgericht, unter Ansmeldung folgender Anträge:

"Es sei das angesochtene Urteil im ganzen Umfange aufzu"heben und unter Gutheißung der Klage dem Kläger eine
"Entschädigung von 10,000 Fr., eventuell in einem niedrigeren,
"durch richterliches Ermessen seitzusependen, immerhin 4000 Fr.
"übersteigenden Betrag zuzusprechen. Eventuell, es sei eine Akten"vervollständigung im Sinne von Art. 82 des Bundesgesetzes
"betressend die Organisation der Bundesrechtspflege anzuordnen
"und hierauf gemäß dem Hauptantrage zu entscheiden."

Bei der heutigen Hauptverhandlung ist Kläger nicht vertreten; dagegen langt eine von Zürich, 15. November 1893, datierte Rechtsschrift desselben ein, in welcher er um Gutheißung der in der "Berufungsschrift" gestellten Anträge bittet.

Der Anwalt des Beklagten beantragt Abweisung der Weiterziehung, eventuell Aktenvervollständigung durch Zuziehung der schwurgerichtlichen Akten im Ehrverletzungsprozesse Bernhard gegen Krebs, und Einvernahme der damals abgehörten Zeugen, sowie des betreffenden Experten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Im Januar 1892 fand im Hotel zum Abler in Winterthur eine Versammlung statt, an welcher circa 130 Personen teil=nahmen, benen Kläger Lotterieloose verkauft hatte. In dieser Versammlung verlas der Vorsitzende einen an die Leiter derselben gerichteten Brief des Beklagten, d. d. 20. Januar 1892, dessen Wortlaut hier folgt: "Im Begriffe, dem Kautonsrat eine Motion

"einzureichen, welche die Regierung einladen foll, den Berkauf "von Anlehensloofen unter polizeiliche Aufficht zu stellen, ober "sonst in tunlichster Weise einzuschränken, lese ich im heutigen "Landboten", die Einladung zu einer Berfammlung, welche febr "wahrscheinlich den Zweck haben foll, das Gebahren der Bank "Mois Bernhard in Zurich in's richtige Licht zu stellen und "eventuell die notwendigen Magregeln zu besprechen. Obschon "nicht Käufer solcher Loofe, kenne ich doch den Berkehr diefer "Bankfirma und den daraus für das Bolkswohl entstehenden "enormen Schaben genau, weiß auch, daß die kantonalen Polizei= "behörden sich schon längere Zeit mit ber Frage beschäftigen, wie "bem Mois Bernhard beizukommen fei. Würde mich nicht eine "Krankheit abhalten, so nahme ich gerne an Ihrer Versammlung "teil, um einerseits zu hören, anderseits zu berichten und zu "raten. Bur Begründung meiner Motion fteht mir bereits ein "ansehnliches Material zur Berfügung; boch ware ich für jebe "weitere Mitteilung von Tatfachen und begründeten Klagen wo= "möglich mit Beweismitteln äußerst bankbar, unter Zusicherung "ftrengfter Disfretion und bitte die Ginberufer ber Berfammlung, "sich möglichft bald mit mir in Beziehung feten, ober mir bom "Resultate der Versammlung Kenntnis geben zu wollen. Gelbst= "verständlich liegt es im Intereffe der Sache, daß vor Einreichung "und Begründung der Motion möglichstes Stillschweigen be-"obachtet werde. Ihren Mitteilungen entgegensehend, zeichnet "Achtungsvoll sig. Werner Krebs, Mitglied des Kantonsrates. "Die Mitglieder des Kantonsrates in Winterthur, insbesondere "bie BB. Locher, Ziegler, Forrer, Geilinger, Dr. Schent, Dr. "Hasler, Ernft Werner, werden gerne bestätigen, bag man fich "in dieser Sache vertrauensvoll an mich wenden burfe."

Im April 1892 reichte ber Beklagte bem zürcherischen Kanstonsrate eine Motion betreffend ben Handel in Anleihens: und Prämienloosen ein, die er am 25. gleichen Monats im Schoose bes Kantonsrates mündlich begründete. Dabei soll Beklagter das Geschäftsgebahren ber Bank Alois Bernhard heftig angegriffen haben.

Kläger erhob daraufhin Klage wegen ernftlicher Verletzung seiner perfönlichen Verhältnisse, sowohl durch den beklagtischen

Brief vom 20. Januar 1892, als durch die bei Begründung obgenannter Motion im Kantonsrate gebrauchten Ausdrücke und verlangte beim Bezirksgericht Zürich hiefür einen Betrag von 10,000 Fr. Das Bezirksgericht wies die Klage ab, speziell bezüglich der Äußerungen des Beklagten im Kantonsrate auf Grund von Art. 32 der Geschäftsordnung für den zürcherischen Kantonsrat.

In der Appellationsinstanz fällte sodann die Appellations= fammer das in Fakt. A verzeichnete Urteil, indem sie die Frage, ob Art. 32 der citierten Geschäftsordnung allgemein civilrechtliche Klagen aus amtlichen Handlungen von Kantonsratsmitgliedern betreffe, dahingestellt sein ließ, dagegen die vorgängige Bewilligung der gerichtlichen Versolgung durch den Kantonsrat um so entschiedener sür Genugtungsklagen aus Art. 55 O.=R. ersorderte.

2. Die Voraussetzungen der bundesgerichtlichen Kompetenz sind gegeben; die Klage macht einen den gesetzlichen Streitwert erheblich übersteigenden Schadenersatzanspruch eidgenössischen Rechts geltend und das angesochtene Urteil ist ein Haupturteil, letzteres auch insoweit, als es die Klage nicht definitiv, sondern angebrachtermaßen abweist. Auch in setzterer Richtung liegt der endgültige richterliche Ansspruch vor, daß ein Anspruch, wie er eingeklagt ist, d. h. ein Schadenersatzanspruch eidgenössischen Rechtes nicht vorliege, sondern Entschädigung, beziehungsweise Genugtuung blos begehrt werden könne, wenn kantonalrechtlicher Vorschrift gemäß der Kantonsrat seine Bewilligung zur Versolgung des Beklagten gegeben habe.

3. In der Sache selbst ist es nicht richtig, wenn der Vertreter des Beklagten heute ausgeführt hat, die Beschwerde beziehe sich nur auf denjenigen Teil des angesochtenen Entscheides, der die vom Beklagten im Kantonsrate getanen Äußerungen betrifft. Denn das vom Kläger gestellte Rechtsbegehren sicht den genannten Entscheid in seinem ganzen Umfange an, und das muß maßzgebend sein; freilich behandelt der Kläger in seiner nachträglich eingereichten Rekursbegründung nur die Verantwortlichkeit des Beklagten für seine im Kantonsrate getanen Äußerungen; allein auch in dieser Eingabe ist das Rekursbegehren in seinem vollen Umfange, wie es früher gestellt worden, aufrecht erhalten.

4. In erfter Linie muß fobann geprüft werden, ob ber Brief bes Beklagten vom 20. Januar 1892 eine unerlaubte, zu Schadenersatz oder Genuginung verpflichtende, Handlung involviere Dies ift nun in Übereinstimmung mit den Borinftangen ohne weiteres zu verneinen. Der Brief enthält im wesentlichen nichts anderes als die Aufforderung an die Leitenden der ohne Zutun bes Beklagten zusammenberufenen Versammlung unzufriedener Runden bes Mlägers, dem Schreiber von dem Resultat der Versammlung Mitteilung zu machen und ihm begründete Klagen über das Geschäftsgebahren des Klägers mitzuteilen, wobei der Schreiber gang naturgemäß die Grunde angibt, die ihn zu diesem Schritte veranlagen und die auch geeignet sein mochten, die Leiter ber Versammlung zu bestimmen, seinem Begehren zu entsprechen. In diesem Vorgehen des Beklagten liegt nichts Unerlaubtes. Es ist klar, daß berselbe befugt war, Daten über die beim Raten= looshandel vorkommenden Unzukömmlichkeiten zu sammeln, um Material für die Motion zu gewinnen, welche er im Kantonsrate zu stellen gedachte; dazu mußte und durfte er sich selbst= verständlich um den Geschäftsbetrieb der einzelnen Ratenlooß= händler bekümmern. Daß er in dem Brief vom 20. Januar 1892 blos vom Kläger sprach, erklärt sich ganz natürlich baraus, daß die Versammlung, an deren Leiter der Brief gerichtet war, eben aus unzufriedenen Abnehmern bes Klägers bestand. Die einzige Außerung, welche etwa als eine unerlaubte betrachtet werden könnte, bie nämlich, die kantonalen Polizeibehörden beschäftigen sich schon langere Zeit mit der Frage, wie dem Mois Bernhard beizu= kommen fei, ist, wie die Borinftanzen gestützt auf die Zeugnisse bes Polizeihauptmann Fischer und Justizsekretar Dr. Schollen= berger feststellen, erwiesenermaßen wahr. Die mahre Tatsache an= zuführen aber, daß die Polizeibehörden sich mit der Frage beschäftigen, wie dem Kläger beizukommen sei, war Beklagter ohne Zweifel befugt. Ebenso war er berechtigt, der Überzeugung Ausdruck zu geben, daß der Geschäftsbetrieb des Klägers dem Boltswohl enormen Schaden bringe. Der überzeugung, daß gewisse Gewerbe, wie der vom Kläger betriebene Hausterhandel in Pramien= loosen gegen Ratenzahlungen dem Volkswohl nachteilig seien, muß unverholen Ausdruck gegeben werben dürfen, wenn anders nicht jede Kritik an Auswüchsen im Erwerbsleben, welche dem Effette

nach auf eine Ausbeutung der geschäftsunkundigen und leichtzgläubigen Massen hinauslausen, verunmöglicht werden soll. Eine solche Kritik muß aber erlaubt sein und zwar selbst dann, wenn sie an dem Geschäftsbetrieb bestimmter Personen exemplisiziert und diese nicht gerade angenehm berühren mag. Selbstverständlich dürsen nicht unter dem Deckmantel der Kritik von Übelständen im Erwerbsleben falsche Tatsachen zum Nachteil eines Ginzelnen Gewerbetreibenden leichtsertiger- oder arglistigerweise behauptet werden. Allein derartige Behauptungen sind im Brief vom 20. Januar 1892 nicht enthalten.

5. Was die Außerungen des Beklagten im Kantonfrat betrifft, so entzieht sich zunächst die Frage, ob und inwieweit § 31 ber Geschäftsordnung bes Zürcher Kantonsrates vom 24. April 1874 sich auch auf die civilrechtliche und nicht nur auf die straf= rechtliche Verfolgung beziehen, ber Überprüfung des Bundesae= richtes, da es sich dabei um die Auslegung eines kantonalen Gesetzes handelt. Die Geschäftsordnung ist nämlich in der Tat ein vom Volke angenommenes Gesetz. Es ist also ohne weiteres da= von auszugehen, daß die Regel des § 32 leg. cit., wonach ein Mit= glied wegen einer im Kantonsrat gehaltenen Rede nur bann gerichtlich verfolgt werden darf, wenn der Kantonsral selbst die Er= mächtigung bazu erteilt hat, sich, wenn nicht auf alle civilen Entschädigungsklagen, so boch jedenfalls auf Genugtuungsklagen aus Art. 55 D.-R. beziehe. Die einzige vom Bundesgerichte zu entscheidende Frage ift die, ob nicht § 32 genannter Geschäfts= ordnung in seiner Ausdehnung auf die civilrechtliche Berantwort= lichkeit der Großratsmitglieder mit Art. 50 u. f. D.=R. in Widerspruch stehe und daher insoweit aufgehoben sei, so daß trot der beschränkenden Beftimmung ber großrätlichen Geschäftsordnung ein Schadenersatzanspruch traft eidgenössischen Rechtes ohne diese Beschränkung bestehe. Diese Frage ift in Übereinstimmung mit ber Borinftang zu verneinen. Art. 64 D.-R. bestimmt, daß über die Erfappflicht für Schaben, welchen öffentliche Beamte oder Angestellte in Ausübung ihrer amtlichen Funktionen verursachen, Bundes= oder Kantonsgesetze abweichende Bestimmungen aufstellen burfen. Run erscheinen allerdings Mitglieder des Kantonsrates nicht als Beamte im engeren Sinne, ba ste zum Staate in feinem Dienstverhältniffe stehen, allein in einem weiteren Sinne

find auch sie als Beamte zu betrachten. Sie sind Mitalieder einer Behörde und zwar einer folchen, der die Ausübung ber wichtigsten staatlichen Hoheitsrechte anvertraut ist; im weitern Sinne, in welchem der Ausdruck auch die Mitglieder staatlicher Behörden umfaßt, erscheinen daber auch die Mitglieder bes gesetzgebenden Körpers als Beamte. In diesem weiteren Sinne ift nun in Art. 64 D.= R. der Ausdruck "öffentlicher Beamter" ge= braucht. Dies ergibt fich zur Epidenz aus der ratio legis. Diese besteht offenbar barin, daß bei Regelung ber Entschädigungspflicht aus öffentlich rechtlichen Aften, neben den civilrechtlichen, auch öffentlich=rechtliche Gesichtspunkte in Betracht kommen können. Der besondern Gesetzgebung bes Bundes und ber Kantone wird baber vorbehalten, diesen öffentlich-rechtlichen Erwägungen Rechnung zu tragen und die Anwendung der allgemeinen civilrecht= lichen Grundsätze hier auszuschließen. Diese ratio legis trifft aber nicht nur für die öffentlichen Handlungen ber Beamten im engern Sinne, fondern überhaupt für diefenigen aller zur Ausübung ber öffentlichen Gewalt berufenen Versonen und nicht zum we= nigsten für die Amtshandlungen ber Mitglieder der parlamen= tarischen Körperschaften zu. Gerade bier spielen, wie die geschichtliche Entwicklung bes Rechtes ber parlamentarischen Immunität zeigt, staatsrechtliche und politische Erwägungen eine große Rolle. Deshalb ift denn auch klar, daß die Bundesgesetzgebung gerade hier die allgemeinen civilrechtlichen Grundfate nicht schlechthin hat als makgebend erklären wollen. Es ist ja denn auch die Berantwortlichkeit der Mitglieder der eidgenöfsischen Rate spezial= gesetlich durch das Verantwortlichkeitsgeset vom 9. Dezember 1850 geordnet. Verstößt demnach die Beschränkung der Verantwortlich= keit der Rantonsratsmitglieder, wie § 32 der Geschäftsordnung nach Auslegung bes kantonalen Richters fie aufstellt, nicht gegen bas Obligationenrecht, so ist ber Weiterzug des Klägers als un= begründet abzuweisen.

Demnach hat das Bunbesgericht erfannt:

Die Weiterziehung wird abgewiesen und es hat in allen Teilen beim Urteile der Appellationskammer des Obergerichtes des Kan= tons Zürich fein Bewenden.

138. Urteil vom 1. Dezember 1893 in Sachen Dubler gegen Meiß.

A. Mit Urteil vom 29. Juni 1893 hat das Handelsgericht bes Kantons Aargau erkannt:

a. Der Beklagte Hans Meiß wird verfällt, ber Klägerin fol-

gende Beträge zu entrichten :

1. Unter Garantie der Faustpfänder laut Kautionsvertrag vom 10. August 1892 46,431 Fr. 75 Cts., samt Zins à 5 % vom Tage der Klageverurkundung, d. h. vom 21. November 1892 an.

2. Ohne Garantie ber Faustpfänder 115 Fr. 90 Cts., Anteil ber Klägerin und Wiberbeklagten an den durch den Beklagten und Widerkläger von Langenhagen bezogenen Provision, samt Zins à 5 % vom 21. November 1892 an.

Mit den weitergehenden Forberungen wird die Rlägerin ab-

aewiesen.

b. Die Firma R. Dubler wird verfällt, bem Beklagten folgende

Beträge zu entrichten:

1. Für Nebergabe des Warenlagers in New-Pork und ben Salar Anspruch für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis 30. Juni 1894 eine Aversalentschädigung von 5000 Fr.

2. Für Fuhrlohn von Kiften Dublers im September 1892

und Briefporti 36 Fr.

3. Für wiberrechtliche Verhaftung eine Entschädigang von

5000 Fr.

Diese Forderungen im Gesamtbetrage von 10,036 Fr. sind gegenüber bem ber Rlagerin laut Dispositiv a 1 zustehenden Guthaben von 46,431 Fr. 75 Ets. zu verrechnen.

Mit den weitergehenden Forderungen ist der Widerkläger ab-

gewiesen.

B. Gegen dieses Urteil haben beibe Parteien die Weiterziehung an das Bundesgericht erklärt und beantragt:

I. Die Klägerin und Widerbeklagte:

a. Der Beklagte Meiß sei zu verfällen, von den dem Rläger Dubler unter litt. a 1 des handelsgerichtlichen Urteils zugesprochenen